

Verfahren nach Einsprache gegen Strafbefehle

I. Die Einsprache

Die Einsprache gegen einen Strafbefehl ist in den Art. 354 ff. StPO geregelt. Hat die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen, können die beschuldigte Person (*lit. a*), die betroffenen Dritten (*lit. b*) und soweit vorgesehen die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft (*lit. c*) innert zehn Tagen schriftlich Einsprache dagegen erheben.¹ Mit der Möglichkeit einer Einsprache wird sichergestellt, dass das rechtliche Gehör auch im Strafbefehlsverfahren garantiert ist.² Die Einsprache ist kein eigentliches Rechtsmittel, da der Strafbefehl an sich kein erstinstanzliches Urteil ist, sondern nur ein *Urteilsvorschlag* zur aussergerichtlichen Erledigung. Deshalb spricht man bei der Einsprache von einem sog. *Rechtsbehelf*.³ Danach bewirkt die Einsprache lediglich, dass das gerichtliche Verfahren eingeleitet wird.⁴

Mit der Einsprache gibt die berechtigte Person kund, dass sie mit dem Inhalt des Strafbefehls nicht einverstanden ist. Folglich wirkt sich die Einsprache auf alle Punkte im Strafbefehl aus. Eine partielle Einsprache ist lediglich bei einer Anfechtung der Nebenfolgen möglich.⁵ Zudem ist eine Einsprache zu begründen und mit den entsprechenden Anträgen zu versehen. Fehlt eine Begründung, hat die Staatsanwaltschaft eine Nachfrist zu setzen. Von dieser Pflicht ausgenommen ist die *beschuldigte Person*, die eine Einsprache auch ohne eine Begründung einreichen kann. Die beschuldigte Person, die evtl. nicht anwaltlich vertreten ist, soll eine Einsprache unbeschwert einreichen können.⁶

¹ Art. 354 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0); DONATSCH ANDREAS/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/WOHLERS WOLFGANG, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Zürich 2014, S. 302; JOSITSCH DANIEL, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich 2013, N 545; SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich 2013, N 1362.

² DAPHINOFF MICHAEL, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Freiburg 2012, S. 552; RIKLIN FRANZ, StPO Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Auflage, Marly 2014 (zit. RIKLIN, StPO ... N ...), StPO 353 N 1.

³ NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196 – 457 StPO, 2. Auflage, Basel 2014 (zit. BSK-BEARBEITER, Art. ... N ...), BSK-RIKLIN, Art. 354 N 4; DAPHINOFF, S. 550; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 299; JOSITSCH, N 535; SCHMID, N 1352.

⁴ Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1085 ff. (zit.: Botschaft StPO), S. 1291; RIKLIN, StPO 354 N 4.

⁵ Eine partielle Anfechtung ist möglich im Bereich der Kostenfolge, Entschädigung und Genugtuung; vgl. auch Art. 356 Abs. 6 StPO; BSK-RIKLIN, Art. 354 N 2; DAPHINOFF, S. 556.

⁶ Botschaft StPO, S. 1291; BSK-RIKLIN, Art. 354 N 16; JOSITSCH, N 545; RIKLIN, StPO 354 N 16; SCHMID, N 1362; THOMMEN MARC, Kurzer Prozess – fairer Prozess?, Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Habil. Luzern 2013, S. 109.

Die Einhaltung der zehntägigen Einsprachefrist stellt ein absolutes Gültigkeitserfordernis dar.⁷ Wird nach Ablauf der Frist Einsprache erhoben, hat dies einen definitiven Rechtsverlust zur Folge.⁸ Einzig der Grund eines erheblichen und nichtwiedergutmachenden Nachteils gem. Art. 94 StPO kann eine Wiederherstellung der Frist begründen.⁹ Als rechtzeitig eingereicht gilt eine Einsprache, wenn sie innert zehn Tagen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingetroffen ist. Die Frist ist ebenfalls gewahrt, wenn die Einsprache bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht.¹⁰

II. Das Verfahren

Durch die Einsprache wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, das Verfahren zu vervollständigen und eine Untersuchung nachzuholen.¹¹ Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die nötigen Beweise erheben und die beschuldigte Person in einem Vorverfahren einvernehmen muss.¹² Die Staatsanwaltschaft hat nach dem Beweisverfahren vier Möglichkeiten für das weitere Vorgehen.¹³ Sie kann am Strafbefehl festhalten (*lit. a*), das Verfahren mittels Verfügung einstellen (*lit. b*), einen neuen Strafbefehl erlassen (*lit. c*) oder eine Anklage beim erstinstanzlichen Gericht einreichen (*lit. d*). Die Staatsanwaltschaft ist hinsichtlich der verfolgten Straftatbeständen sowie der auszusprechenden Sanktion nicht an ihren ursprünglichen Strafbefehl gebunden.¹⁴

Den Entscheid der Staatsanwaltschaft bezüglich dem weiteren Vorgehen kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.¹⁵

A. Festhalten am Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit, am ursprünglichen Strafbefehl festzuhalten, wenn sie zu den gleichen Schlussfolgerungen gelangt wie beim Erlass des Strafbefehls.¹⁶ Demnach wird

⁷ BGer vom 8.5.2012, 6B_57/2012, E. 2.2.

⁸ DAPHINOFF, S. 612; vgl. auch Art. 89 – 94 bzgl. allg. Regeln über Fristen und Termine.

⁹ DAPHINOFF, S. 612; BSK-RIKLIN, Art. 354 N 1.

¹⁰ BSK-RIKLIN, Art. 354 N 1.

¹¹ i.S.v. Art. 308 ff. StPO; BSK-RIKLIN, Art. 355 N 1.

¹² Art. 355 Abs. 1 StPO; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 303; JOSITSCH, N 545; PIETH, S. 220; RIKLIN, StPO 355 N 1; SCHMID, N 1364.

¹³ Art. 355 Abs. 3 lit. a – d StPO; DAPHINOFF, S.567.

¹⁴ Botschaft StPO, S. 1291; FIOKA GERHARD/RIEDO CHRISTOF, Der Strafbefehl: Netter Vorschlag oder ernste Drohung?, in: forumpoenale 03/2011 vom 09.06.2011, S. 160.

¹⁵ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 305.

¹⁶ DAPHINOFF, S. 568; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 304.

sie die Akten nach deren Ergänzung unverzüglich an das erstinstanzliche Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens weiterleiten.¹⁷ Der Strafbefehl übernimmt hierbei die Funktion einer Anklageschrift und sollte daher genügend präzise sein.¹⁸ Zunächst wird das erstinstanzliche Gericht vorfrageweise über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache entscheiden.¹⁹

Wird bei der gerichtlichen Prüfung festgestellt, dass der *Strafbefehl fehlerhaft* ist, wird dieser mittels einer Verfügung wieder aufgehoben und an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Diese müssen anschliessend ein neues Vorverfahren durchführen.²⁰

Ist dagegen die *Einsprache ungültig*, bspw. wenn die zehntägigen Frist nicht eingehalten wurde oder bei einem Rückzug, so tritt das Gericht nicht darauf ein. Folglich bleibt der Strafbefehl weiterhin wirksam und wird zum rechtskräftigen Urteil.²¹ Gegen die Feststellung der ungültigen Einsprache kann Beschwerde erhoben werden.²² Anschliessend erfolgt eine Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.²³

Bei einer *Ungültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache* kann das Gericht den Strafbefehl nicht aufheben.²⁴ Daher wird der Strafbefehl mangels Einsprache rechtskräftig und kann lediglich mit einer Revision angefochten werden.²⁵ Einzige Ausnahme bleibt bei einem schweren Mangel des Strafbefehls, bei der Nichtigkeit anzunehmen ist.²⁶

Sind sowohl *Strafbefehl als auch Einsprache gültig*, so wird das Gericht eine Hauptverhandlung führen und zu einer Urteilsfällung kommen.²⁷ Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.²⁸ Zudem kann der Fall danach mit einer Beschwerde in Strafsache an das Bundesgericht weitergezogen werden.²⁹

¹⁷ Art. 356 ff. StPO; Hauptverfahren nach Art. 328 ff. StPO; JOSITSCH, N 547; RIKLIN, StPO 356 N 1; SCHMID, N 1366.

¹⁸ Präzis i.S.v. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO; vgl. auch Art. 356 Abs. 1 StPO; PIETH, S. 220; RIKLIN, StPO 356 N 1; SCHMID, N 1366; THOMMEN, S. 118.

¹⁹ BSK-RIKLIN, Art. 354 N 17; RIKLIN, StPO 356 N 2.

²⁰ Art. 356 Abs. 5 StPO; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 305; FIOILKA/RIEDO, S. 161; RIKLIN, StPO 356 N 2; SCHMID, N 1371.

²¹ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S.305; FIOILKA/RIEDO, S. 161; RIKLIN, StPO 356 N 2; SCHMID, N 1371.

²² Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO.

²³ Art. 78 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110); DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 305; SCHMID, N 1371.

²⁴ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 305; FIOILKA/RIEDO, S. 161.

²⁵ Art. 410 ff. StPO; FIOILKA/RIEDO, S. 161.

²⁶ FIOILKA/RIEDO, S. 161; vgl. Strafbefehlskompetenzüberschreitung nach Art. 352 StPO.

²⁷ Art. 80 Abs. 1 StPO; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 306; FIOILKA/RIEDO, S. 161; SCHMID, N 1373.

²⁸ Art. 398 StPO.

²⁹ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 305; SCHMID, N 1373.

Wenn sich die Einsprache ausschliesslich auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen richtet, entscheidet das Gericht in einem schriftlichen Verfahren.³⁰ Bei einer Einsprache bezüglich Kosten und Entschädigung wird das Gericht mittels einer Verfügung entscheiden. Entsprechend kann dagegen die Beschwerde ergriffen werden.³¹

B. Einstellen des Verfahrens

Ein Verfahren kann mittels einer Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft beendet werden. Dies kommt zur Anwendung, wenn sich der Tatverdacht im Verlaufe der weiteren Untersuchung nicht erhärtet hat oder ein anderer Einstellungsgrund nach Art. 319 StPO vorliegt.³² Die Einstellungsverfügung kann innert zehn Tagen von den Parteien bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden.³³ Wird die Verfügung nicht angefochten, erwächst sie in Rechtskraft und der Strafbefehl entfällt *ex tunc* dahin.³⁴

C. Neuer Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft kann einen neuen Strafbefehl erlassen, sofern sich in der Untersuchung eine veränderte Beweis- und/oder Rechtslage ergibt, die eine andere strafrechtliche Folge hat oder eine andere Strafe nahelegt. Zudem müssen die Voraussetzungen von Art. 352 StPO weiterhin gegeben sein.³⁵ Das Verbot der *reformatio in peius* gilt hier nicht. Die Neuurteilung kann eine schwerwiegendere Sanktionsfolge ergeben als beim ersten Strafbefehl, jedoch dürfen die Maximalgrenzen von Art. 352 StPO nicht überschritten werden.³⁶ Gegen einen neuen Strafbefehl kann wiederum eine neue Einsprache eingereicht werden.³⁷

³⁰ Art. 356 Abs. 6 StPO; bei ausdrücklichem Verlangen wird auch eine Verhandlung geführt.

³¹ Art. 393 ff. StPO; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 305; SCHMID, N 1373.

³² JOSITSCH, N 547; SCHMID, N 1367.

³³ Art. 322 Abs. 2 StPO; DAPHINOFF, S. 569.

³⁴ DAPHINOFF, S. 569.

³⁵ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 304; JOSITSCH, N 547; SCHMID, N 1368.

³⁶ DAPHINOFF, S. 571; PIETH, S. 220; RIKLIN, StPO 355 N 4.

³⁷ SCHMID, N 1368.

D. Anklage

Schliesslich wird die Staatsanwaltschaft direkt Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erheben, wenn nach der Untersuchung die Voraussetzungen für einen Strafbefehl nicht mehr bestehen.³⁸ Dies ist dann der Fall, sobald eine geänderte Sach- und/oder Rechtslage besteht und die beschränkten Sanktionsmöglichkeiten nicht angewendet werden können.³⁹ Diese Situation kommt vor allem dann vor, wenn sich eine Deliktsart ändert oder bei Aufdeckung von zusätzlichen Straftaten. Durch die Anklage der Staatsanwaltschaft wird ein ordentliches erstinstanzliches Verfahren nach Art. 328 ff. StPO ausgelöst.⁴⁰ Dabei ist das Gericht weder an die Verurteilung, noch an das Strafmass des Strafbefehls gebunden, da der ursprüngliche Strafbefehl keine Rechtskraft erwirkt hat.⁴¹

III. Verzicht einer Einsprache

Die Parteien werden im Strafbefehl mittels der Rechtsmittelbelehrung darauf aufmerksam gemacht, dass ohne eine Einsprache der Strafbefehl nach zehn Tagen die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt.⁴² Die beschuldigte Person kann auch aktiv auf eine Einsprache verzichten. Demnach wird der Strafbefehl sofort gültig, sofern keine weiteren Einspracheberechtigten vorhanden sind.

Ein Rückzug der Einsprache, sofern die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festhält und ein Gerichtsverfahren einleitet, kann bis spätestens zum Abschluss der Parteivorträge vor der ersten Instanz erfolgen.⁴³

Ebenfalls als Rückzug gilt, wenn die Einsprache erhebende Person einer Einvernahme trotz Vorladung unentschuldigt fern bleibt.⁴⁴ Dieses Vorgehen wird in der herrschenden Lehre zu Recht kritisiert, da die beschuldigte Person im Strafbefehlsverfahren schlechter gestellt wird als im ordentlichen Verfahren. In einem ordentlichen Verfahren hat die beschuldigte Person trotz des un-

³⁸ Art. 355 Abs. 1 StPO.

³⁹ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 304; JOSITSCH, N 547; SCHMID, N 1369.

⁴⁰ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 305.

⁴¹ DAPHINOFF, S. 573.

⁴² Art. 354 Abs. 1 und 3 StPO; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 303; RIKLIN, StPO 355 N 18.

⁴³ Art. 356 Abs. 3 StPO; BSK-RIKLIN, Art. 356 N 4.

⁴⁴ Art. 355 Abs. 2 StPO; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 304; PIETH, S. 220; RIKLIN, StPO 355 N 2; SCHMID, N 1364; THOMMEN, S. 119.

entschuldigtem Fernbleiben ein Recht auf eine gerichtliche Beurteilung, ggf. in einem Abwesenheitsverfahren.⁴⁵ Im Strafbefehlsverfahren erfolgt jedoch eine Art *von selbstverständlicher Urteilsanerkennung*.⁴⁶ Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Strafverfolgungsbehörde speziell gegenüber Laien eine erhöhte Aufklärungs- und Fürsorgepflicht hat. Deshalb muss sich die beschuldigte Person der rechtlichen Konsequenzen ihrer Unterlassung bewusst sein.⁴⁷ Diese Vorgehensweise ist auch in Hinblick auf Art. 6 EMRK problematisch, denn der Garantie eines unabhängigen Gerichts wird nicht mehr Folge geleistet.⁴⁸ Gegen ein rechtskräftiges Urteil kann nur noch die Revision beantragt werden.⁴⁹

IV. Konklusion

Das Strafbefehlsverfahren ist in der Schweiz sehr bedeutend, denn über 90 Prozent aller Untersuchungen, die nicht eingestellt werden, erledigt die Staatsanwaltschaft mit einem Strafbefehl.⁵⁰ Dennoch liegt die Anzahl der Einsprachen bei weniger als zehn Prozent.⁵¹ Die Einsprache verfügt über eine wichtige Rolle im Strafbefehlsverfahren, denn sie ist der einzige Rechtsbehelf gegen einen Strafbefehl. Dennoch erfolgt mit der Erhebung einer Einsprache nicht direkt eine gerichtliche Beurteilung. Vielmehr kann das Recht auf eine unabhängige und gerichtliche Überprüfung damit ausgehebelt werden, dass die Staatsanwaltschaft immer wieder einen neuen Strafbefehl ausstellen kann und sich die Partei nochmals mit der Staatsanwaltschaft beschäftigen muss.⁵² Diese Umgehung erscheint mir kritisch auch in Bezug auf die Garantien aus Art. 6 EMRK. Dennoch muss gesehen werden, dass das Strafbefehlsverfahren nur bei leichten bis mittelschweren Straftaten angewendet wird und dadurch zu einem *Massengeschäft* wird. Durch die nochmalige Prüfung seitens der Staatsanwaltschaft und nicht direkten Verweisung an das Gericht wird die Effizienz in diesem Verfahren erheblich gesteigert.

⁴⁵ BSK-RIKLIN, Art. 355 N 2.

⁴⁶ BSK-RIKLIN, Art. 355 N 2; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 304; PIETH, S. 220; RIKLIN, StPO 355 N 2.

⁴⁷ BGer vom 27.5.2013, 6B_152/2013, E. 3.3 und 4: ein blosser Auszug mit den StPO Bestimmungen genügt nicht; BSK-RIKLIN, Art. 355 N 2.

⁴⁸ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, S. 299; RIKLIN, StPO Vorbem. 352-378 N 4; THOMMEN, S. 118.

⁴⁹ Art. 410 StPO; BSK-RIKLIN, Art. 354 N 21.

⁵⁰ RIKLIN, StPO Vorbem. 352-378 N 1 und 4; THOMMEN, S. 136.

⁵¹ RIKLIN, StPO 354 N 2.

⁵² THOMMEN, S. 125.